

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

---

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

### **A. Problem und Ziel**

§ 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI sieht vor, dass der Versorgungsvertrag zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung oder einer vertretungsberechtigten Vereinigung gleicher Träger und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land abgeschlossen wird, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger für die Pflegeeinrichtung zuständig ist. Werden die Inhalte eines Versorgungsvertrags dagegen durch die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI festgesetzt, so ist einem nach Landesrecht für die Pflegeeinrichtung zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe die Mitwirkung hierbei verwehrt, da § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XI als Mitglied der Schiedsstelle nur einen Vertreter der überörtlichen Träger der Sozialhilfe vorsieht. Durch die fehlende Mitwirkungsmöglichkeit eines nach Landesrecht zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe auch in der Schiedsstelle wird die in § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI vorgesehene Möglichkeit der landesrechtlichen Zuweisung der Zuständigkeit auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe entscheidend beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung soll beseitigt werden.

Die landesrechtliche Möglichkeit, die sozialhilferechtliche Zuständigkeit für stationäre Leistungen in Pflegeheimen auch den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zuzuweisen, wird mittelbar auch durch § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XI beeinträchtigt. Nach dieser Vorschrift sind Vertragsparteien auf

### Kostenträgerseite

1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften sowie
2. der für den Sitz des Pflegeheimes zuständige (örtliche oder überörtliche) Träger der Sozialhilfe,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlung jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen. Die Fünf-vom-Hundert-Quote ist von einem örtlichen Träger schwerer zu erfüllen als von einem überörtlichen Träger, insbesondere in grenznahen Einrichtungen. Auch dieses Hindernis einer landesrechtlichen Zuständigkeitsübertragung auf die örtlichen Träger soll beseitigt werden.

### **B. Lösung**

§ 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XI soll um die Möglichkeit ergänzt werden, durch Landesrecht zu bestimmen, dass anstelle eines Vertreters der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ein Vertreter der örtlichen Träger der Sozialhilfe Mitglied der Schiedsstelle sein kann.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe soll künftig immer eine Partei der Pflegesatzvereinbarung nach § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XI sein, unabhängig von einer Überschreitung eines bestimmten Anteils an den Berechnungstagen eines Pflegeheimes.

### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Keine.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.



05.11.04

**Gesetzentwurf**  
des Bundesrates

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Elften Buches  
Sozialgesetzbuch**

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.



## Anlage

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung -**

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern "sowie der überörtlichen" die Wörter "oder, sofern Landesrecht dies bestimmt, der örtlichen" eingefügt.
2. § 85 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) sind der Träger des einzelnen zugelassenen Pflegeheimes sowie

1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften, soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen, sowie
2. der für den Sitz des Pflegeheimes zuständige (örtliche oder überörtliche) Träger der Sozialhilfe.

## **Artikel 2**

### **Übergangsregelung**

Sofern eine Vertragspartei vor Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 2 schriftlich zu Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, bestimmen sich die Vertragsparteien nach bisherigem Recht.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung -)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 76 Abs. 2 Satz 2)**

Im geltenden Recht ist die Mitwirkung ausschließlich des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI vorgesehen. Nach der geänderten Vorschrift kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass der Schiedsstelle anstelle eines Vertreters der überörtlichen Träger ein Vertreter der örtlichen Träger der Sozialhilfe angehört. Dieses ständige Mitglied der Schiedsstelle vertritt die Gesamtheit der örtlichen Träger der Sozialhilfe und nicht nur jeweils einen bestimmten örtlichen Träger der Sozialhilfe.

#### **Zu Nummer 2 (§ 85 Abs. 2 Satz 1)**

Aufgrund der Zuordnung des bisherigen Halbsatzes 2 in den bisherigen Halbsatz 1 Nr. 1, die mit der Neuformulierung des § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XI vorgenommen wird, ist der Sozialhilfeträger künftig immer Vertragspartei, auch soweit auf ihn im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen jeweils (noch) nicht mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen sind.

#### **Zu Artikel 2 (Übergangsregelung)**

Durch die Übergangsregelung wird zur Vermeidung von Verfahrensunsicherheiten klargestellt, dass laufende Verfahren mit den bisherigen Vertragsparteien fortzuführen sind.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.